L. 510.

IV. KURENDA SZKOLNA.

1866.

L. 468.

Konkurs na posadę Nauczyciela i Organisty w Osobnicy.

Według uwiadomienia Najprzewielebniejszego Konsystorza Przemyśl. obr. łac. z 25. kwietnia r. b. L. 189/290. pomimo dwukrotnego już rozpisania konkursu posada Nauczyciela trywialnego i Organisty *w Osobnicy*, jeszcze nie obsadzona, z którą to wprawdzie połączona jest dotacya 210 złr. jednak z niej opędzać trzeba opalenie szkoły. Należy do Patronatu Rządowego a konkurs trwa do 31. Maja 1866.

Chęć mający do ubiegania się o tę posadę, niech zawczasu podanie swoje należycie w świadectwa potrzebne zaopatrzone przyślą za pośrednictwem Władzy swojej do Konsystorza tutejszego. Tarnów 3. Maja 1866.

Z. 415.

Normale über Versorgung der Witwen und Waisen nach Trivialschullehrern.

Es hat sich herausgestellt, daß die näheren Bestimmungen, welche bezüglich der Versorgung der Witwen und Waisen nach Trivialschullehrern im Sinne des §. 297. der politischen Schulverfassung in Anwendung zu kommen haben, nicht genug bekannt sind.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat daher mit Erlaß vom 23. März l. J. Z. 1809. C. U. sich veranlaßt gefunden, der Krak. k. k Statthalterei Commission einen, diesbezüglich zuletzt für Krain erflossenen Ministerial Erlaß vom 9. August 1864. Z. 5680. C. U. zur Verlautbarung mitzutheilen.

Im Grunde Erlasses der Krak. k. k. Statth. Kom. vom 6. April. 1866. Z. 9270. wird dieser h. Min. Erlaß dem unterstehenden Schulleitungs- und Lehrpersonale an Trivialschulen zur Kenntnißname, Belehrung der betreffenden und zum Nachverhalt in Abschrift mitgetheilt.

„Abschrift des Staatsministerial Erlasses C. U. vom 9. August 1864. Z. 5680. C. U. an die k. k. Landesbehörde in Krain.

„Nach §. 297. der polit. Schulverfassung und den demselben beigefügten Nachtragsverordnungen gebührt jeder Schullehrerswitwe, wenn dieselbe dürftig ist und ihr Ehegatte als definitiv angestellter Lehrer durch wenigstens drei Jahre gedient hat, die dort ausgemessene jährliche Unterstützung, welche jedoch niemals aus dem Normalschulfonde anzusprechen, sondern aus dem Armeninstitute zu bestreiten und bei Unvermögenheit desselben auf die Gemeinden, an deren Schule der Lehrer zuletzt gedient hat, zu repartiren ist.

Daß in diesem letzteren Falle die Witwenunterstützung gleich anderen Communal-Erfordernissen zu bestreiten, somit als Gemeindelast zu behandeln sei, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Sinne der vorangedeuteten Verordnungen, und könnte eine andere Repartirung nur dann eintreten, wenn in einer Gemeinde für verschiedene

Confessionen abgesonderte Schulen bestehen und die Kosten jeder Schule nur von den bezüglichen Confessionsgenossen bestritten werden.

Darauf, ob eine Lehrerswitwe erwerbsfähig ist oder nicht, kömmt es nicht nach diesem Bestimmungen bei der Beurtheilung des Unterstützungsanspruches gar nicht an. Als dürftig sind aber jene Lehrerswitwen anzusehen, welche entweder kein eigenes einen Ertrag abwerfendes Vermögen oder vollkommen gesichertes Einkommen besitzen, oder deren Vermögen oder Einkommen so gering ist, daß damit weder die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gedeckt erscheinen, noch der gesetzlich bemessene Unterstützungsbetrag erreicht wird. Der Ertrag des einer Lehrerswitwe eigenthümlichen Vermögens ist derart zu bemessen, daß bei Kapitalien und Realitäten, selbst wenn sie 5% und mehr abwerfen, die Interessen nur mit 4% berechnet werden, und daß hiervon der Witwe ein Viertheil der ihr gebührenden Unterstützung zu Gute gelassen, beziehungsweise nur der den vierten Theil, der gesetzmässigen Unterstützung übersteigende Betrag des Vermögensertrāgnisses von der Unterstützung in Abzug gebracht wird; Beträge, um dies an einem Beispiele vollkommen klar zu machen, die einer Lehrerswitwe nach §. 297. Sch. V. gebührende Jahresunterstützung 50 fl. und besaße sie ein eigenes Vermögen von 700 fl. in 5% Staatsobligationen, so müßte das Erträgniß der letzteren mit 28 fl. veranschlagt, davon der vierte Theil der Jahresunterstützung per 50 fl. mit 12 fl. 50 kr. der Witwe zu Gute gelassen, der Rest von 15 fl. 50 kr. von der Jahresunterstützung pr 50 fl. in Abzug gebracht und dieser Witwe somit statt der ganzen Jahresunterstützung per 50 fl. eine solche von nur 34 fl. 50 kr. zahlbar aus dem Armen-Institute beziehungsweise aus Gemeindemitteln, als gebührend zuerkannt werden.

Beiträge, welche Witwen aus Lehrerwitwen — Pensionsinstituten beziehen, sind auf die Bemessung der denselbeu aus dem Armen-Institute beziehungsweise aus Gemeindemitteln gesetzlich gebührenden Unterstützung von keinem Einfluß, und von den Witwen neben dieser gesetzlichen Gebühr zu genießen.

In gleicher Weise ist bei der Beurtheilung der Dürftigkeit der Lehrerswaisen vorzugehen.

Diese aus Rücksicht für das in der Regel ohnehin sehr traurige Loos der Schullehrerswitwen von dem Ministerium bei wiederholten Anlässen vorgezeichneten Bestimmungen müssen insolange nicht eine günstigere Fürsorge in gesetzlichen Wege getroffen wird, den zur Erhaltung der Volksschulen verpflichteten Gemeinden gegenüber mit aller Entschiedenheit in Anwendung gebracht werden, zumal es von dem Nachweise der Dürftigkeit der Witwen anderer öffentlicher Angestellten schon lange abgekammen ist, die bisherige Unterstützungsgebühr einer Lehrerswitwe die geringste Witwen-Pension nach anderen öffentlichen Angestellten bei weitem nicht erreicht, und der Normalschulfond, aus welchem dürftigen Gemeinden Besoldungsbeiträge für ihre aktiven Lehrer gewährt wer-

den, nicht auch noch zu der so mäßigen Unterstützung der Lehrerswitwen in Anspruch genommen werden kann." Tarnow 18. April 1866.

L. k. 1185.

Ugoda między Państwem Austryackiém i Rosyjskiém zawarta względem opłat pocztowych.

Taż Ugoda z dnia 9. Lut. i 28 Stycz. 1866 L. 30 w oddziale IX. Zbioru Praw Państwa (Reichs- Gesetz- Blatt) wydanego 16. Marca r. b. znajduje się, z której niektóre ustępy dla potrzebnéj w korespondencyi wiadomości podajemy w oryginale:

„Artikel 9. Zu den Briefpostsendungen gehören: Gewöhnliche und recommandirte Briefe, gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband; offene gedruckte Karten; Sendungen mit Waarenproben und Mustern; Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht einer Briefpostsendung soll in der Regel 250 Grammen, entsprechend 19½ Loth russisch Gewicht und 15 Loth Zollgewicht, nicht überschreiten."

„Artikel 10. Das Porto für die Briefe zwischen dem kaiserlich russischen und dem kaiserlich österreichischen Postgebiete wird, wie folgt, normirt:

I. Für die Briefe zwischen dem kaiserlich russischen Postgebiete und den kaiserlich österreichischen Nachbar-Provinzen: Galizien, der Bukowina und dem östlichen Theile von Schlesien.

a) sofern die Correspondenz aus einer kaiserlich russischen Gränzpostanstalt herrührt, oder nach einer kaiserlich russischen Gränz-Postanstalt bestimmt ist:

Gesammtporto für den einfachen frankirten Brief 10, für einen unfrankirten 15 Neukreuzer.

b) sofern die Correspondenz aus einer anderen kaiserlichen russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen kaiserlichen russischen Postanstalt bestimmt ist:

Gesammtporto für den einfachen frankirten Brief 15, für einen unfrankirten Brief 20 Neukreuzer.

Als Norm für den einfachen Brief gilt das Gewicht von 15 Grammen, entsprechend 1 Loth exclusive Zollgewicht und 1¼ Loth russisch Gewicht.

Für Briefe im Gewichte über 15 bis 30 Grammen inclusive wird das zweifache, im Gewichte über 30 bis 45 Grammen inclusive das dreifache und so fort für schwere Briefe das entsprechend steigende Porto erhoben.

Dem Absender steht es frei, gewöhnliche Briefe entweder zu frankiren, oder unfrankirt abzusenden.

Die obigen Gesammtportosätze werden zwischen der kaiserlich österreichischen, und der kaiserlich russischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

In Rußland werden die Gesammtportosätze von 10, 15, 20 und 30 Kreuzer öst. Währ. von den dortigen Correspondenten mit 7, 10, 14 und 20 Kopeken Silber erhoben

Artikel 11. Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Gränz-Postanstalten soll das Gesammtporto nur 5 Kreuzer für den einfachen Brief betragen; dasselbe wird zwischen der österreichischen und der russischen Postverwaltung ebenfalls halbscheidlich getheilt.

Artikel 12. Es steht dem Versender frei, Briefe zu recommandiren. Dergleichen Briefe müssen frankirt werden. Es wird für dieselben das Porto, wie für die gewöhnliche Briefe und eine Recommandationsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 10 Kreuzer österreichischer Währung, respective 7 Kopeken Silber für jeden recommandirten Brief ohne Unterschied des Gewichtes; dieselbe wird ausschließlich von der Postverwaltung des Absendungsgebietes erhoben und bezogen.

Dem Absender eines recommandirten Briefes steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das von dem Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; in diesem Falle muß die Rücksendung des vollzogenen Empfangscheines nach dem Aufgabeorte des Briefes unverzögert erfolgen. Für die Beschaffung des Rezepisses hat der Absender bei der Auflieferung des Briefes eine weitere Gebühr von 10 Kreuzer österreichische Währung, respective 7 Kopeken Silber zu entrichten.

Diese Gebühr wird gleichfalls von der absendenden Postverwaltung ungetheilt bezogen. Bei der Rücksendung der Recepisse findet ein Gebührenansatz nicht statt. Geht ein recommandirter Brief verloren, so soll die Postverwaltung, in deren Bereich derselbe aufgegeben ist, gehalten sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 21 Gulden in Oesterreich oder 13 Rubeln Silder in Rußland zu zahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Die Reclamation muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Eine Werthsangabe ist, wie bei allen Briefpostsendungen, so auch bei recommandirten Briefen unzulässig.

Artikel 13. Zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband sollen zugelassen werden: Zeitungen und Zeitschriften, sonstige gedruckte, litographirte, metallographirte oder anderweit auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst durch Druckes angefertigten Schriftstücke.

Bis zum Gewichte von 40 Grammen, inclusive entsprechend 2½ Loth Zollgewicht und 3¼ Loth russisch Gewicht, wird das einfache Porto und für jede fernere 40 Grammen um ein einfaches Porto mehr eingehoben. Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Art. 10 verfahren.

In Oesterreich wird für das einfache Gewicht das Porto mit 3 kr., für das zweifache 5 kr., für das dreifache 8 kr., für das vierfache 10 kr., für das fünffache 13 kr., für das sechsfache 15 kr. eingehoben."

O przesyłkach z *pieniądzmi*, jako rzadszych żadnego nie podajemy wyciągu.

Tarnów **3.** Maja **1866.**

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 9. Maja 1866.

X. Jan Figwer,
Kanclerz.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski,

TARNÓW I PRZEMYŚL. DRUKIEM ANASTAZEGO RUSINOWSKIEGO, 1866.
Nakładem Przewielebnego Konsystorza Biskupiego.